

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 31/2023

Veröffentlicht am:05.04.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„Politikwissenschaft“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie für den

Nebenfachteilstudiengang

„Politikwissenschaft“

der Philipps-Universität Marburg

vom 7. Dezember 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

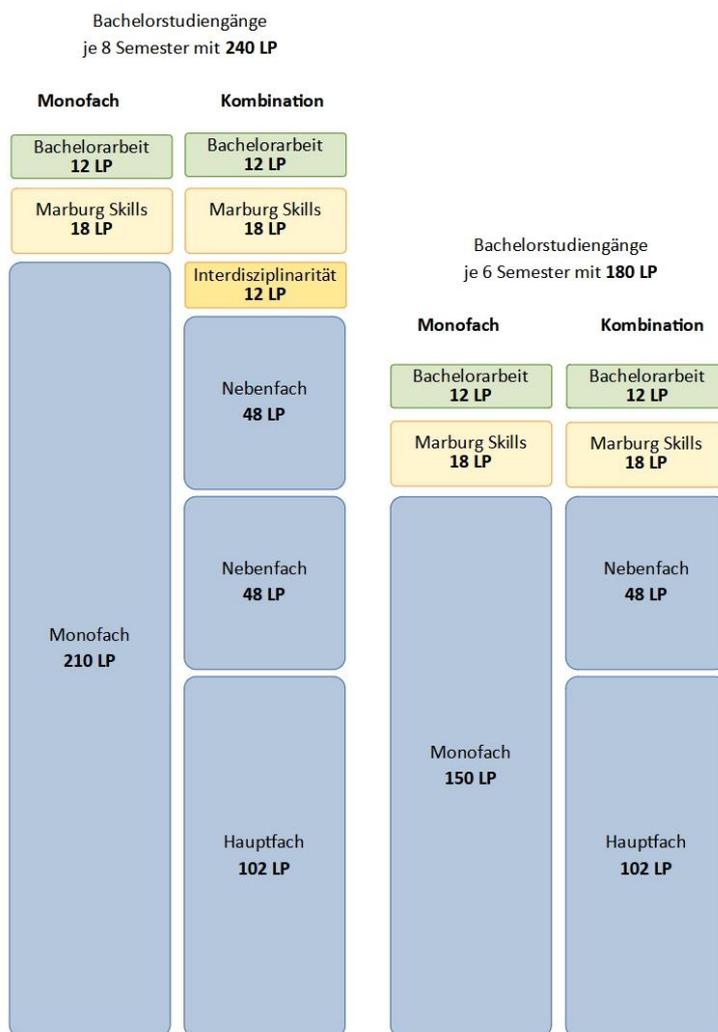
Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den

Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	6
II. Studienbezogene Bestimmungen	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung	7
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	7
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	9
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 10 Module und Leistungspunkte	10
§ 11 Praxismodule	10
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	10
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	10
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	10
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	11
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung	11
§ 17 Studienleistungen	11
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	12
§ 18 Prüfungsausschuss	12
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	12
§ 23 Prüfungen	12
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	12
§ 25 Bachelorarbeit	13
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	14
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	15
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	15
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	16
§ 31 Freiversuch	16
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	16
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	17
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	17
§ 35 Zeugnis	17
§ 36 Urkunde	17
§ 37 Diploma Supplement	17
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	17
IV. Schlussbestimmungen	17
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	17
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	17
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	18
Anlage 2: Modulliste	21
Anlage 3: Exportmodulliste	31
Anlage 4: Praktikumsordnung	34

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Hauptfachteilstudiengang) „*Politikwissenschaft*“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Nebenfachteilstudiengang) „*Politikwissenschaft*“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Hauptfachstudiengang „*Politikwissenschaft*“ erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der *Politikwissenschaft* und die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage,

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen und sie in weitgreifende Problem- und Wirkungszusammenhänge unter Bezug auf erworbene Kenntnisse von grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;
- die Entstehungs- und Lösungsbedingungen gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen, Bewertungskriterien usw. zu analysieren;
- unterschiedliche politische Problemlösungen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen zu beurteilen sowie selbstständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse oder in öffentlicher Kommunikation (auch in einer Fremdsprache) zu vermitteln;
- politische Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren;
- erworbene Kenntnisse über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der *Politikwissenschaft* darzulegen, zu erläutern und zu reflektieren;
- systematische und kritische Analysen von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren durchzuführen;
- sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hinein zu versetzen sowie eigene Positionen sowohl vertreten als auch relativieren zu können;
- praxisorientiert Projekte zu konzipieren und diese bspw. auch in Teamarbeit durchzuführen.

Im Nebenfachstudiengang „*Politikwissenschaft*“ erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der *Politikwissenschaft* und die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage,

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen und sie in Problem- und Wirkungszusammenhänge unter Einbezug ausgewählter grundlegender theoretischer Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;
- die Entstehungs- und Lösungsbedingungen spezifischer gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen, Bewertungskriterien zu analysieren;

- unterschiedliche politische Problemlösungen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen in ausgewählten Politikfeldern zu beurteilen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedener Entscheidungsprozesse oder in öffentlicher Kommunikation (auch in einer Fremdsprache) zu vermitteln;
- politische Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten in ausgewählten Politikfeldern zu entwickeln und zu reflektieren;
- erworbene Kenntnisse über die Grundlagen und Kernbereiche der Politikwissenschaft darzulegen, zu erläutern und zu reflektieren;
- systematische und kritische Analysen von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren und je nach Studienschwerpunkt durchzuführen;
- sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzusetzen sowie eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können.

(2) Der Studiengang vermittelt eine wissenschaftliche Grundlagenausbildung im Fach Politikwissenschaft in seiner vollen Breite (Politische Theorie, Politisches System der BRD, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen, empirische Methoden der Politikwissenschaft) gemäß den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW). Diese Breite wird ergänzt durch Marburger Spezifika wie „Kritik der Geschlechterverhältnisse“ und „Politische Ökonomie“. Darüber hinaus gibt es sowohl im Haupt- wie auch im Nebenfachteilstudiengang akzentuierte Querschnittsthemen wie Demokratieforschung, Strukturkonflikte moderner Gesellschaften, Internationale Politische Ökonomie und globale und regionale Politik. Das Hauptfach grenzt sich vom Nebenfach insbesondere dadurch ab, dass die Ausbildung im Studieneingangsbereich des Hauptfachteilstudiengangs breiter und intensiver ist. Neben der verpflichtenden Einführung in alle Fachgebiete der Marburger Politikwissenschaft umfasst der Studieneingangsbereich im Hauptfach auch eine intensive Schulung in den Techniken (politik-)wissenschaftlichen Arbeitens sowie eine Einführung in die Methoden empirischer Forschung. Im Nebenfach ist der Studieneingangsbereich demgegenüber konzentriert auf die Einführung in vier Fachgebiete nach freier Wahl, wodurch es uneingeschränkt möglich ist, Haupt- und Nebenfachstudierende im Aufbaubereich nach freier Wahl interessengeleitet zusammenzuführen.

Da das Nebenfach in substantiellem Umfang politikwissenschaftliche Grundkenntnisse und Kompetenzen vermittelt, präsentiert es sich als hervorragendes Begleitfach z.B. zu Hauptfächern mit spezifischer Orientierung auf sozialwissenschaftliche oder philologische Fach- oder Regionalkompetenzen sowie natur- / humanwissenschaftlich oder technisch orientierte Hauptfächer. Es fördert damit die realpolitisch immer relevantere Verschränkung von generellen politischen Gestaltungskompetenzen und spezifischen Fachkompetenzen.

(3) Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit und angeleiteter sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit. In diesem Sinne konzentriert sich das Lehren und Lernen im Studiengang auf das Format von Seminaren mit Studien- und Prüfungsleistungen, die selbstständig forschendes Arbeiten fördern. Vorlesungen und Klausuren sind demgegenüber lediglich in der Studieneingangsphase als Option vorgesehen.

(4) Eine aus wissenschaftlicher Kenntnis hervorgehende kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Kompetenzen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in sehr unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren. Da der Studiengang nicht auf ein eng begrenztes Berufsfeld

vorbereiten soll, wird eine breite politikwissenschaftliche Ausbildung angeboten. Diese unterscheidet sich im Haupt- und Nebenfach lediglich durch die Breite und Intensität im Studieneingangsbereich, ist im Aufbaubereich jedoch identisch. Eine berufsfeldbezogene Profilbildung über Wahlpflichtmodule wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern kann von den Studierenden selbst gestaltet werden.

Die Ausbildung im Hauptstudiengang „Politikwissenschaft“ und im Nebenfachteilstudiengang „Politikwissenschaft“ qualifiziert in Abhängigkeit von der jeweiligen Fächerkombination – je nach individuell gewähltem Profil – auf Grund ihres Curriculums und ihrer Didaktik grundsätzlich für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Politische Ämter auf Regional-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene
- Politikberatung
- Journalismus
- Öffentlichkeitsarbeit
- Management, Verwaltung und Referent:innentätigkeiten
- Politische Bildung, politische Jugend- und Erwachsenenbildung
- Weiterbildung
- Wissenschaft

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich *Gesellschaftswissenschaften und Philosophie* den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Für den Nebenfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „*Politikwissenschaft*“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der Nebenfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ kombiniert werden.

(2) Die Studierenden im Haupt- und Nebenfachstudiengang müssen über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur in allen Modulen befähigen. Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „*Politikwissenschaft*“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich 1: *Basis*“, „Studienbereich 2: *Aufbau*“ und „Studienbereich 3: *Praxis*“.

Der Nebenfachteilstudiengang „*Politikwissenschaft*“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich 1: *Basis*“ und „Studienbereich 2: *Aufbau*“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Hauptfachteilstudiengang

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Basis		48	
Einführung in die Politikwissenschaft	<i>PF</i>	6	
Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I	<i>PF</i>	6	
Einführung in die Politische Theorie	<i>PF</i>	6	
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	<i>PF</i>	6	
Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse	<i>PF</i>	6	
Einführung in die Politische Ökonomie	<i>PF</i>	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	<i>PF</i>	6	
Einführung in die Internationalen Beziehungen	<i>PF</i>	6	
Studienbereich 2: Aufbau		42	
Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft II	<i>PF</i>	6	
Theorien und Methoden	<i>WP</i>	12	3 aus 5
Zukunft der Demokratie	<i>WP</i>	12	
Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte	<i>WP</i>	12	
(Internationale) Politische Ökonomie	<i>WP</i>	12	
Globale und Regionale Politik	<i>WP</i>	12	
Studienbereich 3: Praxis		12	
Berufsfeldorientierung / Praktikum	<i>PF</i>	12	
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Bachelorarbeit		12	
<i>Bachelorarbeit</i>	<i>PF</i>	12	

Nebenfachteilstudiengang

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Basis	WP	12	
Einführung in die politische Theorie und Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	WP	6	1 aus 3
Einführung in die politische Theorie und Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse	WP	6	
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse	WP	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und Einführung in die Internationalen Beziehungen	WP	6	1 aus 3
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und Einführung in die politische Ökonomie	WP	6	
Einführung in die internationalen Beziehungen und Einführung in die Politische Ökonomie	WP	6	
Studienbereich 2: Aufbau		36	
Theorien und Methoden	WP	12	
Zukunft der Demokratie	WP	12	
Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte	WP	12	
(Internationale) Politische Ökonomie	WP	12	
Globale und Regionale Politik	WP	12	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

(3) Der Studienbereich 1: Basis dient im Hauptfachteilstudiengang der breiten und im Nebenfachteilstudiengang der fokussierten Einführung in das Fach, in seine Geschichte und seine beruflichen Anwendungsfelder in allgemeiner, überblicksartiger Perspektive sowie der Einführung in seine wissenschaftlichen Methoden, insbesondere Methoden der empirischen Politikwissenschaft und der Einführung in seine unterschiedlichen Fachgebiete. Kontextual werden in den jeweiligen Fachgebieten auch für das Fach zentrale Schlüsselqualifikationen wie Literatur- und Datenbankrecherche, Rezeption von wissenschaftlicher Literatur, Techniken und Formen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens, wissenschaftstheoretische Grundlagen, qualitative und quantitative Methoden sowie Präsentations- und Diskussionstechniken vermittelt. Fachwissenschaftliche Basismodule werden zur frühzeitigen Förderung der Fremdsprachenkompetenz auch in englischer Sprache durchgeführt.

(4) Der Studienbereich 2: Aufbau dient der Vertiefung und Anwendung der in den Basismodulen erworbenen fachlichen und generischen Kompetenzen, indem die kritische Reflexion und Diskussion von theoretischen und empirischen Ansätzen in den unterschiedlichen Fachgebieten der Politikwissenschaft angeleitet und durchgeführt wird. Durch die Wahl unter den Aufbaumodulen können berufsperspektivisch relevante Akzente individuell gesetzt werden. In den Aufbaumodulen besteht außerdem die Möglichkeit, angeleitet wissenschaftlich zu arbeiten sowie Schlüsselqualifikationen auszubauen. Durch das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen wird die Möglichkeit zur Vertiefung der Fremdsprachenkompetenzen geboten. Studierende im Hauptfachteilstudiengang vertiefen ferner ihre Kenntnisse empirischer Methoden der Politikwissenschaft und wenden ausgewählte Verfahren zur Datenerhebung und -auswertung an.

(5) Der Studienbereich 3: Praxis trägt der Praxisorientierung des Hauptfachteilstudiengangs als erstem berufsqualifizierenden Abschluss Rechnung. Der Kompetenzerwerb umfasst Qualifikationen im Projektmanagement, berufspraktische Erfahrungen und Berufsfeldorientierung. Er dient

dem Erwerb, der Vertiefung und der Anwendung von fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen. Die studienbegleitend angelegte Berufsfeldorientierung ist eingebunden in das Alumni-Netzwerk des Instituts, orientiert sich an Absolvent:innenstudien und beinhaltet ein verpflichtendes Berufspraktikums, das im In- oder Ausland erfolgen kann.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums im Haupt- und im Nebenfachteilstudiengang wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studien-gangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-hf-powi> (HF)

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-nf-powi> (NF)

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben. Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben und auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Hauptfachteilstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Nebenfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

Für Studierende des Nebenfachsteilstudienganges kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt

hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Haupt- und Nebenfachteilstudiengangstudiengangs „Politikwissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs „Politikwissenschaft“ ist ein externes Praxismodul gemäß „Studienbereich 3: Praxis“ gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch ein Modul nach Wahl aus dem „Studienbereich 2: Aufbau“ gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „*Politikwissenschaft*“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Anlage 3 gibt Module für den Export frei. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten

- Praktikumsberichten
- Lab-Report
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Gruppenprüfungen
- Einzelpräsentationen
- Gruppenpräsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten beträgt bei Hausarbeiten zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Ein Lab-Report hat eine Bearbeitungszeit von 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).. Ein Praktikumsbericht soll mindestens eine Woche und längstens zwei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den *Hauptfachteilstudiengang* gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den *Nebenfachteilstudiengang* gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine politikwissenschaftliche Problematik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- im Hauptfachteilstudiengang 72 LP erbracht sind.
- im Nebenfachteilstudiengang 48 LP erbracht sind. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 Stunden bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne (3 Monate) umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und

Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer oder der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Berufsfeldorientierung / Praktikum“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bis zu drei Wiederholungen sind in den Modulen Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I und II möglich.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 05.04.2023

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 06.04.2023

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Curriculum Politikwissenschaft: Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang 6 Semester¹
 Beginn nur zum Wintersemester

1. Semester	Einführung in die Politikwissenschaft 6 LP	Einführung in die Politische Theorie 6 LP	Einführung in das politische System der BRD 6 LP	Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse 6 LP						24 LP
2. Semester	Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I 6 LP	Einführung in die Politische Ökonomie 6 LP	Einführung in die Internationalen Beziehungen 6 LP	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft 6 LP						24 LP
3. Semester	Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft II 6 LP	Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte 12 LP	(Internationale) Politische Ökonomie 12 LP							30 LP
4. Semester	Theorien und Methoden 12 LP	Berufsfeldorientierung / Praktikum 12 LP								24 LP
5. Semester	Bachelorarbeit 12 LP									12 LP
6. Semester										0 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

Anmerkungen
¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende

Pflichtmodule: Basis (orange), Aufbau (gelb), Vertiefung (grün), Praxis (blau), Abschluss (lila)

Wahlpflicht: Basis (gestrichelt orange), Aufbau (gestrichelt gelb), Vertiefung (gestrichelt grün), Praxis (gestrichelt blau)

Curriculum Politikwissenschaft: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Wintersemester

1. Semester	Einführung in die politische Theorie und Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland 6 LP	Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte 12 LP								18 LP
2. Semester	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und Einführung in die internationalen Beziehungen 6 LP	Zukunft der Demokratie 12 LP								18 LP
3. Semester	(Internationale) Politische Ökonomie 12 LP									12 LP
4. Semester	Bachelor-Arbeit im Nebenfach ² 12 LP									12 LP
5. Semester										0 LP
6. Semester										0 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

Anmerkungen
¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.
² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Curriculum Politikwissenschaft: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Sommersemester

1. Semester										0 LP
2. Semester	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und Einführung in die politische Ökonomie 6 LP		Zukunft der Demokratie 12 LP							18 LP
3. Semester	Einführung in die politische Theorie und Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland 6 LP		Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte 12 LP							18 LP
4. Semester	Theorien und Methoden 12 LP									12 LP
5. Semester	Bachelor-Arbeit im Nebenfach ² 12 LP									(12) LP
6. Semester										0 LP
7. Semester										0 LP
8. Semester										0 LP

Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

	Legende				
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Politik- wissenschaft <i>Introduction to Political Science</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden einen Überblick über das Fach sowie seine inhaltlichen und methodischen Grundlagen darlegen. Sie können grundlegende politikwissenschaftliche Arbeitstechniken und Methoden anwenden.	keine	Studienleistung: a) Gruppenpräsentation (ca. 45 Min.) oder b) Essay (ca. 14.000 Zeichen / 8 Seiten) Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen / 10 Seiten) unbenotetes Modul
Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I <i>Introduction to Methods of Empirical Political Science I</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Kenntnisse forschungsorientierter empirisch-politikwissenschaftlicher Arbeit differenziert darzulegen. Sie können wissenschaftstheoretische Fachbegriffe, Grundlagen und Ansätze wie bspw. Syllogismen, Aussagenlogik, Merkmale von Theorien/Hypothesen/Gesetzen und qualitative/quantitative Forschungsmethoden erläutern. Ferner können sie grundlegend Forschungsdesign und dessen Umsetzung konzeptuell darlegen und kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die Qualität empirischer Studien kriteriengeleitet zu beurteilen.	keine	Studienleistung: Gruppenpräsentation (45 Min.) Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in die Politische Theorie <i>Introduction to Political Theory</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, empirische und normative politische Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens darzustellen und zu vergleichen. Sie können die forschungsleitende Bedeutung von Theorien	keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				erkennen, fachterminologische Begriffe definieren und korrekt verwenden. Sie sind in der Lage, Diskursmuster und -themen wie die Bestimmung des Politischen, des Staates, von Menschen- und Weltbildern aus den Theorien herauszuarbeiten und sie können die jeweiligen Kontexte politischen Denkens beschreiben. Sie sind zudem in der Lage, fachliche Inhalte mündlich wie schriftlich darzulegen und zu präsentieren und Themen in Gruppen effektiv zu erarbeiten.		c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Studierender/m)
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland <i>Introduction to the Political System of the Federal Republic of Germany</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, empirische und theoriegeleitete Kenntnisse über das politische System der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, politische Ökonomie, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union darzulegen und zu erläutern. Sie können zentrale Fragestellungen und Kategorien der politischen Systemlehre und grundlegende Systemstrukturen, innenpolitische Problemkonstellationen sowie gesellschaftliche Machtverhältnisse einordnen und reflektieren. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.	keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Studierender/m)
Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse <i>Introduction to the Critic of Gender Relations</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, kritische Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz einzuordnen und zu begründen. Durch die Auseinander-	keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				setzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen können sie ihre kritische Reflexionsfähigkeit erweitern. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.		
Einführung in die Politische Ökonomie <i>Introduction to Political Economy</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden relevante Theorien der politischen Ökonomie darlegen und kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die zugrundeliegenden Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse des ökonomischen und des sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und internationalen Kontext zu verstehen und einzuordnen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.	keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Studierender/m)
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft <i>Introduction to Comparative Political Science</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden theoriegeleitete Konzepte und Methoden der international vergleichenden Politikwissenschaft in ausgewählten Weltregionen sowie zwischen Weltregionen darlegen und erläutern. Sie sind dazu in der Lage, Strukturmerkmale, gesellschaftliche Konfliktkonstellationen und Machtverhältnisse sowie politische Kulturen unter Einbezug historisch-informierter Kenntnisse einzuordnen und im	keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Studierender/m)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Sinne der vergleichenden Herrschaftsforschung zu vergleichen</p> <p>Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.</p>		
Einführung in die Internationalen Beziehungen <i>Introduction to International Relations</i>	6	PF	Basis	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische und empirische Wissensbestände über die Theorien der internationalen Beziehungen der Gegenwart, der Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der Europäischen Union sowie der internationalen politischen Ökonomie darzulegen und zu erläutern.</p> <p>Außerdem sind die Studierenden in der Lage, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden sowie theoretische und methodische Ansätze zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen heranzuziehen.</p>	keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen / 15 Seiten) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Studierender/m)
Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft II <i>Introduction to Methods of Empirical Political Science II</i>	6	PF	Aufbau	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ausgewählte Verfahren qualitativer und/oder quantitativer Analysemethoden sowie <i>Mixed-Methods</i>-Ansätze praxisorientiert darzulegen und zu erläutern. Sie können differenzieren zwischen speziellen Datenerhebungs- und Analysemethoden, z.B.: automatisierte Verfahren zur Datenerhebung, Auswertung internetbasierter, digitaler Datenquellen (bspw. <i>Data Mining</i>) oder quantitative und qualitative Inhaltsanalysen sowie kritische Diskursanalysen. Im Hinblick auf quantitative Methoden können sie grundlegende Statistikenkenntnisse sowie die Kenntnisse einer Statistik-Software (z. B. R oder</p>	Empfohlene Voraussetzung: Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I	Studienleistung: Gruppenpräsentation (20-30 Min.) zu Ergebnissen empirischer Analysen Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				SPSS) heranziehen und anwenden. Die Studierenden können die genannten Verfahren in praktischen Übungen umsetzen und spezielle Erhebungs- und Analyseverfahren selbstständig durchführen.		
Theorien und Methoden <i>Theories and Methods</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, politische Theorien darzulegen und zu erläutern. Sie können politische Theorien im Hinblick auf ihre Qualität (z.B. Informationsgehalt) kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, Methoden der empirischen Politikwissenschaft für spezielle Fragestellungen eigenständig auf politische Themen- und Problemfelder anzuwenden.	Empfohlene Voraussetzungen: Einführung in die Politische Theorie oder Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder Lab-Report (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
Zukunft der Demokratie <i>Future of Democracy</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische Konzepte und empirische Methoden der Demokratieforschung darzulegen und zu erläutern. Sie können Entwicklungen der Demokratie in vergleichender Perspektive analysieren und diskutieren. Sie können die erworbenen Kenntnisse eigenständig auf Themen- und Problemfelder der Demokratieforschung anwenden und in wissenschaftliche Fragestellungen überführen.	Empfohlene Voraussetzung: Einführung in die Politische Theorie	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte <i>Social and Political Structural Conflicts</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, politische Konflikte, ihren Wandel und ihre politische Bearbeitung zu analysieren und zu beurteilen.	Empfohlene Voraussetzungen: Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft, Einführung in die	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				In Bezug auf die besondere Relevanz politikwissenschaftlicher Konfliktanalysen können Studierende politische Strukturkonflikte eigenständig analysieren und auf politikwissenschaftliche Themen- und Problemfelder anwenden.	Politische Ökonomie und Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse	II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
(Internationale) Politische Ökonomie <i>(International) Political Economy</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Fragestellungen der Politischen Ökonomie eigenständig auf Themen- und Problemfelder in diesem Bereich anzuwenden. In Bezug auf die besondere Relevanz des Lern- und Lehrgebiets Politik und Wirtschaft können die Studierenden unter Zuhilfenahme elementarer Wissensbestände polit-ökonomischer Zusammenhänge eigenständig Sachverhalte analysieren.	Empfohlene Voraussetzungen: Einführung in die Politische Ökonomie und Einführung in die Internationalen Beziehungen	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
Globale und Regionale Politik <i>Global and Regional Politics</i>	12 LP	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Fragestellungen regionaler Integrationsprozesse und deren Krisen zu bearbeiten sowie erworbene Kenntnisse eigenständig auf Themen- und Problemfelder in diesem Bereich anzuwenden. Sie können Wissensbestände über Themen und Methoden international vergleichender Politikwissenschaft darlegen und einordnen und sind in der Lage, vertiefende Fragestellungen zu bearbeiten.	Empfohlene Voraussetzungen: Einführung in die Politische Ökonomie, Einführung in die Internationalen Beziehungen und Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	Studienleistungen: I. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) und II. Gruppenpräsentation (20-30 Min.) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
Berufsfeldorientierung / Praktikum <i>Vocational Field Orientation / Internship</i>	12 LP	PF	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Praxiserfahrungen zu reflektieren und sich in potentiellen Berufsfeldern zu orientieren. Sie können ihre erworbe-	keine	Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen/ 6 Seiten) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				nen Sozial- und Projektkompetenzen reflektieren, ihre Praxiserfahrungen präsentieren sowie mögliche Zukunfts- und Berufsperspektiven entwickeln.		b) Einzelpräsentation (15 Min.) oder c) Gruppenpräsentation (30 Min.) unbenotetes Modul
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12 LP	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls ist die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage, ein politikwissenschaftliches Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.	Nachweis über den Erwerb von 72 LP.	Modulprüfung: Bachelorarbeit ca. 72.000 Zeichen / 40 Seiten
Einführung in die politische Theorie und Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (MEM 1) <i>Introduction into Political Theory and Introduction into the Political System of the Federal Republic of Germany</i>	6	WP	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden grundlegende Aussagen empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens darlegen und erläutern. Sie können grundlegende empirische und theoriegeleitete Wissensbestände über das politische System der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, politische Ökonomie, Inhalte) und die zunehmende Verflechtung mit der Europäischen Union darlegen und erläutern. Sie können ferner zentrale Fragestellungen und Kategorien der politischen Systemlehre verstehen und grundlegende Systemstrukturen, innenpolitische Problemkonstellationen sowie gesellschaftliche Machtverhältnisse einordnen und reflektieren.	keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in die politische Theorie und Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse (MEM 2)	6	WP	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden grundlegende Aussagen empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens darlegen und erläutern. Sie sind in der Lage, sich mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen auseinanderzusetzen. Sie können Wissensbestände	keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Introduction into Political Theory and Introduction into the Critic of Gender Relations</i>				kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz einordnen und reflektieren.		
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse (MEM 3) <i>Introduction into the Political System of the Federal Republic of Germany and Introduction into the critic of Gender Relations</i>	6	WP	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende empirische und theoriegeleitete Wissensbestände über das politische System der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, politische Ökonomie, Inhalte) und die zunehmende Verflechtung mit der Europäischen Union darzulegen und zu erläutern. Sie können zentrale Fragestellungen formulieren und Kategorien der politischen Systemlehre anwenden, um grundlegende Systemstrukturen, innenpolitische Problemkonstellationen sowie gesellschaftliche Machtverhältnisse zu analysieren und zu reflektieren. Sie sind in der Lage, sich mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen auseinanderzusetzen und können Wissensbestände kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz einordnen und reflektieren.	keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und Einführung in die internationalen Beziehungen (MEM 4) <i>Introduction into Comparative Political Science and Introduction</i>	6	WP	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden theoriegeleitete Konzepte und Methoden der international vergleichenden Politikwissenschaft in ausgewählten Weltregionen sowie zwischen Weltregionen darlegen und erläutern. Sie sind dazu in der Lage, Strukturmerkmale, gesellschaftliche Konfliktkonstellationen und Machtverhältnisse sowie politische Kulturen unter Einbezug historisch-informierter Kenntnisse einzuordnen und im Sinne der vergleichenden Herrschaftsforschung zu vergleichen. Sie sind in der Lage,	keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>into International Relations</i>				theoretische und empirische Wissensbestände über die Theorien der internationalen Beziehungen der Gegenwart, der Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der Europäische Union sowie der internationalen politischen Ökonomie darzulegen und zu erläutern.		
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und Einführung in die politische Ökonomie (MEM 5) <i>Introduction into Comparative Political Science and Introduction into Political Economy</i>	6	WP	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden theoriegeleitete Konzepte und Methoden der international vergleichenden Politikwissenschaft in ausgewählten Weltregionen sowie zwischen Weltregionen darlegen und erläutern. Sie sind dazu in der Lage, Strukturmerkmale, gesellschaftliche Konfliktkonstellationen und Machtverhältnisse sowie politische Kulturen unter Einbezug historisch-informierter Kenntnisse einzuordnen und im Sinne vergleichender Herrschaftsforschung zu vergleichen. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden relevante Theorien der politischen Ökonomie darlegen und kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, die zugrundeliegenden Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse des ökonomischen und des sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und internationalen Kontext zu verstehen und einzuordnen.	keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in die internationalen Beziehungen	6	WP	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Wissensbestände und	keine	Modulprüfung:

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
und Einführung in die Politische Ökonomie (MEM 6) <i>Introduction into International Relations and Introduction into Political Economy</i>				Theorien über die internationalen Beziehungen der Gegenwart, die Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der Europäischen Union darzulegen und zu erläutern. Sie können die internationale politische Ökonomie sowie relevante Theorien der politischen Ökonomie und deren kritischer Reflexion, insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse des ökonomischen und des sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und internationalen Kontext verstehen und einordnen.		Klausur (90 Min.)
Bachelorarbeit (Nebenfach) <i>Bachelor Thesis (Minor Subject)</i>	12 LP	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls ist die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage, ein politikwissenschaftliches Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.	Nachweis über den Erwerb von 48 LP Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.	Modulprüfung: Bachelorarbeit ca. 72.000 Zeichen / 40 Seiten

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft I <i>Introduction to Methods of Empirical Political Science I</i>
Einführung in die Methoden der empirischen Politikwissenschaft II <i>Introduction to Methods of Empirical Political Science II</i>
Einführung in die Politische Theorie <i>Introduction to Political Theory</i>
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland <i>Introduction to the Political System of the Federal Republic of Germany</i>
Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse <i>Introduction to the Critic of Gender Relations</i>
Einführung in die Politische Ökonomie <i>Introduction to Political Economy</i>
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft <i>Introduction to Comparative Political Science</i>
Einführung in die Internationalen Beziehungen <i>Introduction to International Relations</i>
Einführung in die politische Theorie und Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (MEM 1)

<i>Introduction into Political Theory and Introduction into the Political System of the Federal Republic of Germany (MEM 1)</i>
Einführung in die politische Theorie und Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse (MEM 2) <i>Introduction into Political Theory and Introduction into the Critic of Gender Relations (MEM 2)</i>
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse (MEM 3) <i>Introduction into the Political System of the Federal Republic of Germany and Introduction into the Critic of Gender Relations (MEM 3)</i>
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und in die internationalen Beziehungen (MEM 4) <i>Introduction into Comparative Political Science and Introduction into International Relations (MEM 4)</i>
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und Einführung in die politische Ökonomie (MEM 5) <i>Introduction into Comparative Political Science and Introduction into Political Economy (MEM 5)</i>
Einführung in die internationalen Beziehungen und Einführung in die Politische Ökonomie (MEM 6) <i>Introduction into International Relations and Introduction into Political Economy (MEM 6)</i>
Theorien und Methoden <i>Theories and Methods</i>
Zukunft der Demokratie <i>Future of Democracy</i>
Gesellschaftliche und politische Strukturkonflikte <i>Social and Political Structural Conflicts</i>
(Internationale) Politische Ökonomie <i>(International) Political Economy</i>
Globale und Regionale Politik <i>Global and Regional Politics</i>

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Einführung in die politische Theorie und Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (MEM 1) <i>Introduction into Political Theory and Introduction into the Political System of the Federal Republic of Germany (MEM 1)</i>
Einführung in die politische Theorie und Einführung in die Kritik der Geschlechterverhältnisse (MEM 2) <i>Introduction into Political Theory and Introduction into the Critic of Gender Relations (MEM 2)</i>
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 3) <i>Introduction into the Political System of the Federal Republic of Germany and Introduction into the Critic of Gender Relations (MEM 3)</i>
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und Einführung in die internationalen Beziehungen (MEM 4) <i>Introduction into Comparative Political Science and Introduction into International Relations (MEM 4)</i>
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft und Einführung in die politische Ökonomie (MEM 5) <i>Introduction into Comparative Political Science and Introduction into Political Economy (MEM 5)</i>
Einführung in die internationalen Beziehungen und Einführung in die Politische Ökonomie (MEM 6) <i>Introduction into International Relations and Introduction into Political Economy (MEM 6)</i>

Anlage 4: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Die Studierenden des Bachelorhauptfachteilstudiengangs Politikwissenschaft absolvieren gemäß § 6 dieser Bachelorordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum.

(2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt § 11, Abs. 1.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Politikwissenschaft aufweisen. Für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle stehen Praktikumsdatenbanken auf der studiengangsbezogenen Webseite zur Verfügung:

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/politikwissenschaft/studium/praktikumsberatung>

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Berufsfeldorientierung / Praktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Moduls Berufspraktikum können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren.

(3) Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufspraktikum entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung,
- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter und
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Einzelpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Einzelpräsentation (15 Min.).

(c) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 6, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 6 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.)

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Das Institut für Politikwissenschaft ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.